



# Tittmoning hilft ... Newsletter

## Arbeit 29.03.2018

ARBEIT, AUSBILDUNG, JOBCENTER, FREIWILLIGES SOZIALES JAHR, STATISTIK

INHALT DIESER AUSGABE

## Liebe Alle,

das Thema Arbeit und Ausbildung beschäftigt viele der Geflüchteten in Tittmoning – anerkannte wie abgelehnte Geflüchtete.

Viele anerkannte Flüchtlinge, haben inzwischen den Integrationskurs abgeschlossen und nun stellt sich die Frage: wie geht es weiter?

Viele Sprechen von Ausbildung und Arbeit, sehr oft aber mit falschen Vorstellungen. Wenn auch der Wunsch danach verständlich ist, ist nicht jeder an dem Punkt, an dem eine Beschäftigung oder eine Ausbildung ohne Weiteres möglich ist.

Die Erfahrung zeigt, dass viele sich das Ganze einfacher vorstellen, als es sich dann in der Praxis gestaltet.

Bei abgelehnten Flüchtlingen wird es Zusehens schwieriger überhaupt eine Arbeitsgenehmigung zu

bekommen und auch Verlängerungen sind nicht mehr in jedem Fall machbar. Das stößt – absolut nachvollziehbar – auf Unverständnis bei Geflüchteten und Betrieben, ist aber durchaus nicht zufällig, sondern soll die Zahl der freiwilligen Rückkehrer in die Heimatländer erhöhen.

Tom Dannenmaier hat sich sehr in das den Themenbereich „Arbeit und Ausbildung“ eingearbeitet und steht uns mit seinem Wissen dazu nicht nur zur Seite, sondern hat auch einen Großteil dieses Newsletters verfasst – vielen Dank an Tom!

Euer *Hannes*



### Arbeit, Ausbildung und mehr

Wer darf unter welchen Bedingungen arbeiten? Wie sieht es mit Ausbildungen aus?

Ab Seite 3



### Statistik

Neue Zahlen rund ums Thema Flucht in Tittmoning

Seite 7

# Beschäftigung von geflüchteten Menschen

Von Tom Dannenmaier

Arbeit bedeutet viel mehr als nur Geld in den Taschen zu haben. Durch Erwerbstätigkeit wird der Tag strukturiert, es ergeben sich neue Kontakte, Selbstständigkeit und vor allem auch Selbstwertgefühl steigen wieder. Der Weg dorthin ist aber nicht immer einfach.



## Positive Bescheide

Grundsätzlich dürfen alle Geflüchteten mit positivem Asylbescheid (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) **uneingeschränkt arbeiten**. Nachdem der **Integrationskurs** aber **verpflichtend** ist, macht es meist Sinn, diesen zuerst zu beenden, da sonst der Aufenthalt möglicherweise nicht verlängert wird. Der mögliche Arbeitnehmer muss auch über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um jeweilige Anweisungen in den Betrieben zu verstehen und entsprechend ausführen zu können.

## Negative Bescheide

Bei abgelehnten Flüchtlingen, bei denen gegen Asylablehnung Klage erhoben wurde, **kann** eine **Beschäftigungserlaubnis** bis auf weiteres **erteilt werden**, sofern sie noch im Zuständigkeitsbereich der **Ausländerbehörde Traunstein** sind.

Sobald sie dem bei der **Zentralen Ausländerbehörde** in München, wird **keine Beschäftigungserlaubnis** mehr erteilt **und selbst bestehende Beschäftigungsverhältnisse** werden im Regelfall **beendet!**

Bei Flüchtlingen aus Staaten mit schlechter Bleibeperspektive (zB Pakistan), oder wenn die Identität nicht nachgewiesen werden kann, wird **keine Beschäftigungserlaubnis** mehr erteilt.

Bestehende Arbeitsverhältnisse bleiben noch bestehen, können aber nicht verlängert oder verändert werden (weder Aufstockung, noch Standortwechsel).

## Mindestlohn

Viele Firmen, große, mittelständische und insbesondere auch kleine Handwerksbetriebe suchen händeringend nach geeignetem Personal. Die Firmen würden auch gerne Flüchtlinge einstellen. Seit Einführung des **Mindestlohns muss** dieser uneingeschränkt für jeden Arbeitnehmer, unabhängig von Betriebsgröße **bezahlt werden**. Das ist leider noch nicht bei allen Arbeitgebern bekannt. Bei jeder Einstellung werden die Voraussetzungen von der Agentur für Arbeit überprüft, daher ist es für die Betriebe immer ratsam, sich auch von anerkannten Flüchtlingen eine Arbeitserlaubnis vorlegen zu lassen. **Probearbeiten unterliegen auch dem Mindestlohn(!)**. Viele

Arbeitgeber wollen leider für Probearbeiten noch keinen Mindestlohn bezahlen. Praktika sind nur selten möglich (im Rahmen der Schulausbildung, oder Kurzzeit-Praktikum für aLG II-Bezieher). Sie bieten stattdessen häufig einen Ausbildungsplatz an. Leider fehlen hierfür oft die Voraussetzungen. (siehe Ausbildung)

## Hilfe bei Bewerbungen

Inzwischen wurden bis auf wenige Ausnahmen für die Flüchtlinge nachvollziehbare **Lebensläufe** verfasst. Das **Sprechstundenteam bietet** bei Aktualisierung und **Bewerbungsschreiben immer Hilfe** an, die jedoch leider nicht immer wahrgenommen wird. Es sind einige Lebensläufe und Bewerbungsschreiben verfasst worden, die bis heute noch beim Sprechstundenteam vorliegen.

Die Sprechstunde findet immer Dienstags in Mayerhofen (17:30-18:30 Uhr) und im Rathaus (19:00-20:00 Uhr) statt.

## UND IN TITTMONING?

*In Tittmoning sind derzeit 17 Geflüchtete in Arbeit, 3 in einer Berufsausbildung, 6 in einer Integrationsklasse, 9 in Pflichtschule und Kindergarten/krippe, 13 in Integrationskursen und 4 in weiterführenden Sprachkursen.*

*8 Personen haben im Moment leider keine Chance auf eine Arbeitsgenehmigung (alle 8 Personen sind abgelehnte Flüchtlinge).*

# Ausbildung

Von Tom Dannenmaier

In Deutschland haben wir durch unser duales Ausbildungssystem eine sehr **hochwertige Ausbildung** gewährleistet, die es nur in sehr wenigen Ländern gibt. Duales Ausbildungssystem bedeutet, dass neben der beruflichen **Ausbildung** in den **Betrieben** oder Ausbildungsstätten auch die **Berufsschule** besucht werden muss. Oft gibt es Vorstellungen einer Ausbildung, die nicht realistisch sind. **Und welche Ausbildung?**

Derzeit gibt es in Deutschland **328 anerkannte Ausbildungsberufe**, die in der Ausbildungsordnung geregelt werden. Zuständig ist hier das Berufsinstitut für Berufsbildung. Die Ausbildungsdauer beträgt in der Regel 3 Jahre. Es gibt wenige Ausbildungsberufe mit 2-jähriger Ausbildungsdauer. Das sind z.B. Fachkraft im Gastgewerbe, Lagerist, Maschinen- und Anlagenführer. Die Ausbildung zum Erzieher dauert sogar 3,5 bis 4 Jahre.

Das ist eine lange Zeit und das ist vielen Geflüchteten nicht bewusst. Sie sind schnell frustriert, dass sie **am Anfang** (bzw. in den ersten Jahren) **kaum eigenständig** im Betrieb **arbeiten** können. So lange Ausbildungszeiten gibt es in den meisten Herkunftsländern nur im universitären Bereich.

## Berufsschule – eine Herausforderung

Für alle Auszubildende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, bedarf es besonderer Anstrengung die Ausbildung erfolgreich zu durchlaufen. Häufig scheitern Auszubildende nicht an der betrieblichen Praxis, sondern an den **schulischen Anforderungen**. Neben mangelnden Sprach-, Les- und Schreibkenntnissen werden auch häufig schulische Vorkenntnisse, wie Mathematik und Physik unterschätzt. Ein **Abbruch der Ausbildung** ist immer mit großen Unannehmlichkeiten sowohl für den Auszubildenden als auch für den Betrieb verbunden und häufig hinterlässt er auch ein mangelndes



Selbstwertgefühl beim Abbrecher. Die **Abbruchquoten** bei Flüchtlingen liegen **bei 70%**, mancherorts sogar bei 80%!

## Wer darf eine Ausbildung beginnen? Und wie?

Ausbildungsberechtigt sind in der Regel alle anerkannten Flüchtlinge, d.h. bei uns in Tittmoning alle Syrer, und anerkannte Afghanen. Bereits in Ausbildung stehende Asylbewerber deren Asylantrag vollziehbar abgelehnt wurde, erhalten eine **Ausbildungsduldung**. Die Duldung gilt für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer (in der Regel 3 Jahre). Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält der Flüchtling eine 2-jährige Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung als Fachkraft (3 + 2-Regelung).

Für Flüchtlinge mit **schlechter Bleibeperspektive** oder bereits **abgelehnte Asylbewerber** wird im Moment **keine Ausbildung** mehr genehmigt.

Voraussetzung für den Beginn einer Ausbildung sind ausreichende Sprachkenntnisse. **Mindestens B2-Niveau!**

Es ist auch erforderlich, dass der Bewerber vor Ausbildungsbeginn eine genaue Vorstellung über die Art der Tätigkeit des angestrebten Berufes erhält. Da kein außerschulisches Praktikum (Schnupperlehre) zulässig ist, wäre es ratsam, **vorerst** eine **Hilfstätigkeit** auszuüben.

Tom Dannenmaier und die Berufsberater von der Agentur für Arbeit, sowie die Arbeitsvermittler beim Jobcenter, unterstützen bei der **Arbeits- und Ausbildungssuche**.

Während der Ausbildung wäre es wünschenswert, wenn der Auszubildende von einem **Mentor** begleitet wird, der neben dem Betrieb und der Schule dem Flüchtling als Vertrauensperson zusätzlich eine Stütze ist.

Ausbildungsbetriebe können bei der Agentur für Arbeit eine **Ausbildungsbeihilfe** für Arbeitgeber beantragen.

# Freiwilliges Soziales Jahr – eine Option?

Von Thomas Dannenmaier

Ein Freiwilligendienst dauert **mindestens 6 Monate**, **maximal 18 Monate**. In dieser Zeit ist man zwischen 21 und 40 Stunden in der Woche in einer **sozialen Einrichtung** tätig. Es gibt viele verschiedene Tätigkeiten. Man kann zum Beispiel in einer **Flüchtlingseinrichtung** mithelfen; für neu ankommende Menschen übersetzen, Freizeitaktivitäten organisieren, bei der Essensversorgung mithelfen und vieles mehr. Oder man engagiert sich in einer Einrichtung für **ältere Menschen**, begleitet sie zum Einkaufen oder zum Arzt, hilft bei der Pflege oder organisiert Veranstaltungen. In allen Bereichen der sozialen Arbeit gibt es Einsatzmöglichkeiten für Freiwillige: **Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Jugendherbergen, Jugendhäuser und viele mehr**.

## Chance zur Orientierung

Im Freiwilligendienst gibt es außerdem Seminare. Dort treffen sich Freiwillige aus unterschiedlichen Einsatzstellen. Sie lernen und arbeiten in der Gruppe. Die Freiwilligen **tauschen sich aus** über ihre **Erfahrungen** in den Einsatzstellen. Es geht aber auch um **Berufsorientierung** oder aktuelle politische und gesellschaftliche Themen. Die Seminare dauern meistens 3 bis 5 Tage. Im Laufe des Freiwilligendienstes finden mehrere Seminare statt.

## Kontakt

*Tom Dannenmaier ist immer am Dienstag in der Sprechstunde:*

*Dienstags in Mayerhofen (17:30-18:30 Uhr) und im Rathaus (19:00-20:00 Uhr)*

*Telefon: 0160 754 71 38*

*Email: [tom.dannenmaier@gmail.com](mailto:tom.dannenmaier@gmail.com)*

## Finanzierung

Freiwillige erhalten ein **Taschengeld**. Bei Flüchtlingen, die Leistungen für Asylbewerber bekommen oder Sozialhilfe, wird ein Teil des Taschengeldes angerechnet. Das heißt, diese Leistungen werden dann gekürzt. Durch den Freiwilligendienst hat man insgesamt trotzdem meist ein bisschen mehr Geld (im Durchschnitt 70 bis 100 €). Freiwillige haben ferner eine Krankenversicherung und andere soziale Versicherungen.

## Möglichkeiten

Es gibt zwei Formen von Freiwilligendiensten: das **Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)** für Menschen von 16 bis 26 Jahren oder den **Bundesfreiwilligendienst (BFD)** für alle, die älter sind als 26 Jahre. Im BFD gibt es ein **Sonderprogramm für Flüchtlinge**, bei dem zum Beispiel auch Sprachkurse angeboten werden.

## Was ist das Gute am Freiwilligendienst?

Man trifft neue Menschen. Man übt, **Deutsch zu sprechen**. Man lernt das **Berufsleben** und den Alltag in Deutschland kennen. Man kann Erfahrungen in einer sozialen Einrichtung sammeln, um vielleicht danach in diesem Bereich eine **Ausbildung** zu machen oder zu studieren. Man tut etwas Sinnvolles und hilft anderen Menschen.

Kontakte können über die Agentur für Arbeit / das Jobcenter vermittelt werden oder bei den Einrichtungen direkt oder auch über Tom Dannenmaier.



# Das Jobcenter

Von Johannes Lanser

Aller Anfang ist schwer – auch auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Bis der Einstieg in ein Arbeitsverhältnis gelingt, gibt es Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II / ALG II), das sogenannte „HARZ IV“). Diese Leistungen bekommen nur Leute, die noch nicht (oder nur kurz) in Deutschland erwerbstätig waren.

## Wer bekommt Leistungen vom Jobcenter?

Das Jobcenter wird im Fall von geflüchteten Menschen dann wichtig, wenn ein positiver Asylbescheid (subsidiärer Schutz oder Flüchtlingseigenschaft) zugestellt wird. Damit werden die bisherigen Leistungen (über das Amt für Soziales und Senioren im Landratsamt ausbezahlt) eingestellt. Wenn der Betreffende **nicht arbeitet**, muss er beim Jobcenter „Arbeitslosengeld II“ (ALG II) **beantragen**, soweit er nicht im letzten Jahr gearbeitet hat (in dem Fall ist abzuklären, ob die „Agentur für Arbeit“ mit dem „Arbeitslosengeld I“ zuständig ist).

## Anträge und Papiere

Die **Anträge** sind erfahrungsgemäß **nicht ganz einfach** auszufüllen – auch für Deutsche und erst recht für Menschen, die nicht mit Deutsch als Muttersprache aufgewachsen sind. Neben dem Hauptantrag (HA) sind immer auch die Anlagen VM (Vermögen – hier ist ALLES anzugeben, ggf. auch Auto, Wertgegenstände, Sparguthaben,

...), EK (Einkommen – auch wenn es keines gibt auszufüllen), KdU (Kosten der Unterkunft) auszufüllen und gemeinsam mit Kopien des Asylbescheides, der aktuellen Aufenthaltsgestattung („Ausweis“), der Kontoauszüge der letzten 3 Monate und des Einstellungsbescheids der Leistungen vom Landratsamt (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), eingereicht werden. Im Fall von Ehepaaren und Familien sind Hauptanträge mit bestimmten zusätzlichen Anlagen zu versehen.

## Was muss dem Jobcenter gemeldet werden?

Grundsätzlich müssen dem Jobcenter fast alle Veränderungen im Leben mitgeteilt werden. Am Wichtigsten sind auf jeden Fall: Aufnahme von Arbeit, Änderungen im Einkommen (jede Form des Einkommens!), ehrenamtliche Tätigkeiten, neue Vermögenswerte (zB Anschaffung eines Autos), neue Konten, Veränderungen der Familienzusammensetzung (zB beim Familiennachzug).

## Was muss vom Jobcenter genehmigt werden?

Damit weiterhin Kosten übernommen werden können, müssen bestimmte Veränderungen im Leben VOR deren Eintritt mit dem Jobcenter besprochen und auch dort genehmigt werden. Die wichtigsten Punkte sind hier: Umzüge (müssen auch begründet



werden), Praktika/Probearbeiten, Abwesenheiten vom Wohnort (auch wenn es nur für kurze Zeit ist muss man sich vom Jobcenter beurlauben lassen), alles, was den Integrationskurs betrifft (vom Jobcenter gibt es auch den Berechtigungsschein für den Kurs).

## Leistungen / ALG II

Vom Jobcenter werden (neben der Grundsicherung von 400€), je nach Bedarf und nach Stellen des entsprechenden Antrags, folgende Leistungen im Rahmen des ALG II ausbezahlt:

- Unterkunft (bis zu 319€ Kaltmiete im Fall einer Wohnung in Tittmoning; zusätzlich ein Teil der Betriebskosten, ohne Strom; Mietkaution in Form eines Darlehens)
  - Erstausrüstung der Wohnung (nur einmalig mit pauschalisierten Summen für bestimmte Möbel und gegen Belege)
  - Leistungen für Schulartikel (pauschal mit 100€ im Jahr), Klassenfahrten (ggf. anteilig)
  - Krankenversicherung (AOK) und Rentenversicherung
- Jedes Einkommen (ab 100€) wird gegengerechnet, ebenso sogenannte vorrangige Leistungen (Kindergeld, Elterngeld, ...).



# Statistik

Insgesamt leben momentan 74 geflüchtete Menschen in Tittmoning, 65 davon werden durch den Helferkreis betreut.

## Nach Herkunftsländern

	Afghanistan	Irak	Nigeria	Pakistan	Staatenlos	Syrien
<b>Mayerhofen</b>	6 (+1)	5	-	3	1	6 (-1)
<b>Florianistube</b>	12 (+3)	-	-	3 (-1)	-	-
<b>Private Wohnungen</b>	5	-	-	-	2(+1)	22 (+2)
<b>Obdachlosenunterbringung</b>	-	-	-	-	- (-1)	- (-1)
<b>Sonstige Quartiere (nicht vom HK betreut)</b>	2 (-1)	-	6	-	-	1 (-2)
<b>GESAMT</b>	<b>25 (+3)</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>6 (-1)</b>	<b>3</b>	<b>29 (-2)</b>

## Nach Status

	Laufendes Verfahren	Flüchtlingseigenschaft	Subsidiärer Schutz	Duldung	Abgelehnt	Familien-nachzug*
<b>Mayerhofen</b>	-	8 (-4)	1	-	9 (+1)	3
<b>Florianistube</b>	-	-	-	-	15 (+2)	-
<b>Private Wohnungen</b>	-	21 (-2)	3 (+1)	-	1	4
<b>Obdachlosenunterbringung</b>	-	- (-1)	- (-1)	-	-	-
<b>Sonstige (nicht vom HK betreut)</b>	- (-4)	2 (+1)	-	7 (+1)	- (-1)	-
<b>GESAMT</b>	<b>0 (-4)</b>	<b>31 (-6)</b>	<b>4</b>	<b>7 (+1)</b>	<b>25 (+2)</b>	<b>7</b>

**Stand 29.03.2018**

(in Klammer werden die Veränderungen zur Statistik vom 19.12.2017 angegeben)

\*bisher bei „Flüchtlingseigenschaft“ mit einberechnet

# Praktikum

Von Tom Dannenmaier

Seit kurzem gibt es nur noch zwei Arten von Praktika:

1. Das **Praktikum** während einer **schulischen Ausbildung** z.B. Schnupperlehre, Berufsorientierung beim BFZ oder das Praktikum während eines Berufsvorbereitungsjahres.
2. Das Praktikum als Begleitung einer **Maßnahme** von der **Agentur für Arbeit** oder dem **Jobcenter**.

Alle **anderen Praktika** sind unzulässig und werden von den Behörden als **illegale Beschäftigung** gesehen!

In Ausnahmefällen, wenn in der Regel nach einem Praktikum auch eine Einstellung erfolgen wird, kann in Absprache mit der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter eine Erlaubnis für wenige Tage erteilt werden.

Newsletter  
Arbeit

Stadtpatz 1  
84529 Tittmoning

Für Rückfragen und Probleme bitte kontaktieren Sie unsere  
Stelle für Asylwesen im Rathaus Tittmoning:

Stadtverwaltung Tittmoning / Asylwesen

Johannes Lanser

Tel: 08683/700789    [johannes.lanser@tittmoning.de](mailto:johannes.lanser@tittmoning.de)

**Bürozeiten:** Mo, Di, Do, Fr: 09:00-12:00 Uhr; Mi: 14:00-18:00 Uhr